

# Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf werdende und stillende Mütter

Ab Januar 2018 muss jeder Arbeitsplatz nach § 10 Mutterschutzgesetz hinsichtlich möglicher Gefährdungen für werdende und stillende Mütter beurteilt werden. Dies ermöglicht es im Falle einer Schwangerschaft mögliche Maßnahmen unverzüglich einzuleiten und dient als Informationsquelle für Mitarbeiterinnen.

Die Beurteilung kann sowohl raum- als auch tätigkeitsbezogen erfolgen und ist Teil der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Diese Vorlage soll Ihnen als Führungskraft diese Beurteilung erleichtern. Die Beantwortung einer Frage mit „**Ja**“ oder „**Entfällt**“ ermöglicht eine **Weiterbeschäftigung** der werdenden Mutter in ihrer Tätigkeit / in dem entsprechenden Raum.

Die Beantwortung einer Frage mit „**Nein**“ zieht **grundsätzlich Maßnahmen nach sich**, die im Falle einer Schwangerschaft / stillenden Mutter umzusetzen sind. Diese Maßnahmen sind nach dem Ampelprinzip geordnet.

- Maßnahmen der Kategorie „**Grün**“ ermöglichen eine **Weiterbeschäftigung** der werdenden Mutter in Ihrer Tätigkeit / in dem entsprechenden Raum.
- Maßnahmen der Kategorie „**Gelb**“ bedürfen zunächst einer individuellen **Beurteilung und Einschätzung** durch den Vorgesetzten / die Vorgesetzte, um individuelle bzw. bereichsabhängige Maßnahmen ableiten zu können. Je nach Fall müssen auch der Betriebsärztliche Dienst und die Arbeitssicherheit und ggf. weitere Beauftragte zur Beurteilung hinzugezogen werden.
- Maßnahmen der Kategorie „**Rot**“ **schließen eine Weiterbeschäftigung** der werdenden Mutter in der betroffenen Tätigkeit bzw. in dem betroffenen Arbeitsbereich **aus**.

Es ist zu beachten, dass laut gesetzlicher Vorgabe die Möglichkeit eines Verbleibes der werdenden oder stillenden Mutter an ihrem angestammten Arbeitsplatz durch Umgestaltung des Arbeitsumfeldes und der Tätigkeit zu prüfen ist. Nur wenn dies nicht möglich ist, kann die Betroffene an einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt oder ein Beschäftigungsverbot durch den Arbeitgeber ausgesprochen werden. Im Ampelmodell bedeutet dies, dass bei Beantwortung einer Frage mit „**Nein**“ zunächst die Maßnahmen der Kategorie „**Grün**“ bzw. „**Gelb**“ zu prüfen und wenn möglich umzusetzen sind sobald eine Schwangerschaft oder eine stillende Mitarbeiterin bekannt wird.

Die zu treffenden Maßnahmen im Falle einer werdenden bzw. stillenden Mutter sind im Maßnahmenkatalog einzutragen. Dadurch erhalten Sie bzw. Ihre stillenden oder schwangeren Mitarbeiterinnen ein übersichtliches Dokument.

Die Beurteilung für stillende Mütter ist in einem gesonderten Teil aufgeführt. Im Zweifelsfall ist die werdende oder stillende Mutter bis zur Klärung an einen sicheren Arbeitsplatz zu versetzen.

<b>Klinik / Bereich:</b>					
<b>Arbeitsplatz / Tätigkeit:</b>					
<b>Arbeitsbedingungen (Positionen 1 bis 17)</b>					
Ansprechpartner: Team Arbeitssicherheit, Betriebsärztlicher Dienst					
<b>1</b>	Wird täglich nicht mehr als 8,5 Stunden bzw. nicht mehr als 90 Stunden in der Doppelwoche gearbeitet? <i>Bei Frauen unter 18 Jahren nicht mehr als 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche. Bei Teilzeitbeschäftigung besteht eine Ausgleichspflicht innerhalb eines Monats.</i>				
Entfällt	Ja	Nein →	Reduzierung der Arbeitszeit	-	Kein Einsatz
<b>2</b>	Wird nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt?				
Entfällt	Ja	Nein →	Anpassung der Ruhezeit	-	Kein Einsatz
<b>3</b>	Ist Alleinarbeit ausgeschlossen? <i>Alleinarbeit liegt vor, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Schwangere jederzeit den Arbeitsplatz verlassen oder Hilfe erreichen kann.</i>				
Entfällt	Ja	Nein →	-	-	Kein Einsatz
<b>4</b>	Wird nur zwischen 06:00 und 20:00 gearbeitet?				
Entfällt	Ja	Nein →	-	Ausnahme siehe nächste Frage	Kein Einsatz
<b>5</b>	Werden bei einer Beschäftigung zwischen 20:00 und 22:00 die gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt?				
Entfällt	Ja	Nein →	-	Beschäftigung einer Schwangeren zwischen 20:00 und 22:00 unter folgenden Voraussetzungen: 1. Zustimmung der Schwangeren einholen (kann jederzeit widerrufen werden) 2. Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung muss vorliegen 3. Keine Alleinarbeit 4. Behördliche Genehmigung einleiten	Kein Einsatz
<b>6</b>	Werden bei Sonntags- oder Feiertagsarbeit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt?				
Entfällt	Ja	Nein →	-	Beschäftigung einer Schwangeren an Sonn- und Feiertagen unter folgenden Voraussetzungen: 1. Zustimmung der Schwangeren einholen (kann jederzeit widerrufen werden) 2. Keine Alleinarbeit 3. Mitteilung an zuständige Behörde 4. Gewährung eines Ersatzruhetages in der Anschlusswoche	Kein Einsatz

7	Kann die Arbeit jederzeit unterbrochen werden? <i>Eine Schwangere muss sich jederzeit hinlegen, hinsetzen und ausruhen können.</i>				
	Entfällt	Ja	Nein →	Schaffung der Möglichkeit zur Unterbrechung	Kein Einsatz
8	Ist eine Liegemöglichkeit vorhanden? <i>Es muss der schwangeren Frau eine Räumlichkeit zu Verfügung gestellt werden, in der sie sich während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen unter geeigneten Bedingungen hinlegen, hinsetzen und ausruhen kann. Bitte geben Sie, wenn möglich, eine Haus.- und Raumnummer an.</i>				
	Entfällt	Ja	Nein →	Schaffung einer Liegemöglichkeit	Kein Einsatz
9	Sind regelmäßig zu handhabende Lasten auf 5 kg und gelegentlich zu handhabende Lasten auf 10 kg beschränkt? <i>Handhabung ohne mechanische Hilfsmittel.</i>				
	Entfällt	Ja	Nein →	Reduzierung der Lasten unter 5 bzw. 10 kg	Einsatz von technischen Hilfsmitteln, die zu einer ausreichend Entlastung führen (Beanspruchung unterhalb des Hebens der 5 bzw. 10 kg)
10	Ist ständiges bewegungsarmes Stehen auf maximal 4 Stunden pro Tag beschränkt? <i>Nach Ablauf des 5. Monats der Schwangerschaft.</i>				
	Entfällt	Ja	Nein →	Reduktion der Stehzeit auf unter 4 Stunden	Kein Einsatz
11	Ist ein häufiges erhebliches Strecken und Beugen oder dauerndes Hocken und Gebückt Halten während der Tätigkeit ausgeschlossen?				
	Entfällt	Ja	Nein →	-	Kein Einsatz
12	Ist eine Belastung durch das Tragen notwendiger Schutzausrüstung ausgeschlossen? <i>z.B. durch Atemmasken mit Atemwiderstand, Ganzkörper Schutzkleidung, die zu einer Hitzebelastung führt.</i>				
	Entfällt	Ja	Nein →	-	Einsatz weniger belastender Schutzausrüstung (z.B. Atemschutz mit Gebläseunterstützung, DACH-Atemschutzmaske).
13	Ist der Umgang mit Personen, die durch aggressives Verhalten eine Gefahr sein können (z. B. psychiatrisches Klientel) ausgeschlossen?				
	Entfällt	Ja	Nein →	-	Kein Einsatz bei aggressiven Patienten
14	Sind Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr (insbesondere Ausgleiten, Abstürzen, Fallen) ausgeschlossen? <i>Erhöht bedeutet, höher als im durchschnittlichen Alltag.</i>				
	Entfällt	Ja	Nein →	-	Arbeitsplatz umgestalten
15	Ist eine Erhöhung des Drucks im Bauchraum ausgeschlossen? <i>z.B. bei Tätigkeiten mit besonderer Fußbeanspruchung.</i>				

	Entfällt	Ja	Nein →		z.B. Maschinen ohne erhöhte Fußbeanspruchung einsetzen	Kein Einsatz
<b>16</b>	Ist Akkordarbeit, Fließarbeit oder getaktete Arbeit mit hohem vorgeschriebenem Arbeitstempo ausgeschlossen?					
	Entfällt	Ja	Nein →			Kein Einsatz
<b>17</b>	Ist eine erhöhte Belastung durch die Beschäftigung auf einem Fahrzeug ausgeschlossen? <i>Z.B. durch eingeschränkte Bewegungsfreiheit, Vibrationen.</i>					
	Entfällt	Ja	Nein →		Reduktion der Dauer oder nur Beschäftigung auf vibrationsärmeren Fahrzeugen mit ausreichend Bewegungsfreiheit.	Kein Einsatz

### Gefahrstoffe (Positionen 18 bis 19)

Ansprechpartner: Team Arbeitssicherheit

**18** Ist ausgeschlossen, dass eine Schwangere mit den folgenden Gefahrstoffen während der Tätigkeit in Kontakt kommen kann (auch versehentlich)?

Stoffe, die mit mindestens einem der folgenden Gefahrstoffsymbole **UND** einem der nachfolgenden H-Sätze gekennzeichnet sind:



**H 300, 310, 330** Lebensgefahr bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen

**H 301, 311, 331** Giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen

**H 340** Kann genetische Defekte verursachen

**H 350** Kann Krebs erzeugen

**H 350i** Kann Krebs erzeugen bei Einatmen

**H 360D** Kann das Kind im Mutterleib schädigen

**H 360F** Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen

**H 361d** Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen

**H 361f** Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen

**H 362** Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen (→ stillende Mütter)

**H 370** Schädigt die Organe



**Ungetestete / unbestimmte Forschungsstoffe sind generell ausgeschlossen!**

*Neben der direkten Tätigkeit mit diesen Stoffen ist auch die mögliche Exposition durch Arbeiten anderer Personen im Umfeld (z.B. im selben Arbeitsraum, an denselben Geräten, Abzügen) zu berücksichtigen. Hier sind auch Störfälle (Spritzer, zerbrochene Flaschen, etc.) oder Kontaminationen z.B. an Waagen, Zentrifugen oder Abzügen zu betrachten.*

*Weitere Informationen und gängige verbotene Gefahrstoffe finden Sie auf der Homepage der Abteilung Arbeitssicherheit unter Gesundheitsschutz → Mutterschutz → Arbeiten mit Gefahrstoffen. Bitte beachten Sie, dass in Ihrem Bereich auch noch Stoffe nach alter Kennzeichnung (orangene Piktogramme, R-Sätze) vorhanden sein könnten.*

Siehe auch:

<https://www.uni-heidelberg.de/md/zentral/universitaet/beschaefigte/service/sicherheit/wsm.pdf>

Entfällt	Ja	Nein →	Bei <b>ausschließlich</b> luftgetragenen Gefahrstoffen, die als Y-Stoff nach TRGS 900 eingestuft sind und bei denen der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten wird, ist eine Weiterbeschäftigung möglich. Bei bestimmungsgemäßer Handhabung ist von einem Einhalten der Grenzwerte auszugehen (z.B. eingeschaltete Laborlüftung).	Eine Weiterarbeit ist nur möglich, wenn der Kontakt durch eine Umorganisation sicher ausgeschlossen werden kann z.B. durch Schaffung eines Arbeitsraumes ohne diese Gefahrstoffe oder wenn andere Personen in dem Raum ausschließlich in geschlossenen Systemen arbeiten. Geräte wie Waagen oder Zentrifugen sind erfahrungsgemäß nicht mehr zu verwenden. Im Zweifelsfall eine individuelle Beurteilung durch Betriebsärztlichen Dienst und Gefahrstoffbeauftragten veranlassen.	Kein Einsatz
----------	----	-----------	---	---	--------------

**19** Ist ausgeschlossen, dass die Schwangere mit nachfolgenden Stoffen in Kontakt kommen kann (auch versehentlich)?

- Zytostatika / Antibiotika / Virustatika
- Narkosegase
- Formaldehyd-haltige Desinfektionsmittel

*Es ist zu beachten, dass Gefahrstoffe insbesondere im klinischen Bereich auf Grund der Arzneimittelverordnung nicht immer als solche gekennzeichnet sind.*

*Bei Antibiotika und Virustatika ist die Verabreichung an Patienten in geschlossenen und sicheren Systemen (Tablettenform, Spritzen ohne Nadeln, Infusionsbeutel) i. d. R. möglich, wenn dabei Handschuhe getragen werden. Andere Darreichungsformen (Mörsern von Tabletten, Pulver, Salben, etc.) sind nicht möglich.*

*Neben der direkten Tätigkeit mit diesen Stoffen ist auch die mögliche Exposition durch Arbeiten anderer Personen im Umfeld (z.B. im selben Arbeitsraum) zu berücksichtigen.*

Entfällt	Ja	Nein →		Eine Weiterarbeit ist nur möglich, wenn der Kontakt durch eine Umorganisation sicher ausgeschlossen werden kann. Beispielsweise Verabreichung von Antibiotika und Virustatika an Patienten in sicherer Form. Im Zweifel eine individuelle Beurteilung durch Betriebsärztlichen Dienst und Gefahrstoffbeauftragten veranlassen.	Kein Einsatz
----------	----	-----------	--	--	--------------

### Biostoffe bei gezieltem Umgang (Labortätigkeit) (Position 20)

Ansprechpartner: Team Arbeitssicherheit

**20** Ist ausgeschlossen, dass eine Schwangere mit Biostoffen der Risikogruppe 2-4 (S2-S4 Bereich) während der Tätigkeit in Kontakt kommen kann (auch versehentlich)?  
*Neben der direkten Tätigkeit ist auch die mögliche Exposition durch Arbeiten anderer Personen im Umfeld (z.B. im selben Arbeitsraum, an denselben Geräten, Sicherheitswerkbänke) zu berücksichtigen. Hier sind auch Störfälle (Spritzer, zerbrochene Flaschen, Schnitte durch spitze oder scharfe Gegenstände etc.) oder Kontaminationen z.B. an Zentrifugen oder Sicherheitswerkbänken zu betrachten.*

Entfällt	Ja	Nein →	Bei Tätigkeiten mit nicht humanpathogenen Organismen Weiterbeschäftigung möglich.	Bei Tätigkeiten mit humanpathogenen Erregern der Stufe 2 und 3 ist eine Einzelfallprüfung notwendig. Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung, GenTG, Infektionsschutzgesetz heranziehen.  Wichtige zu beachtende Punkte sind beispielsweise:  - Immunschutz (Impfstatus feststellen) - Reproduktionsfähig - Änderung der Gefährdung durch gentechnische Veränderung - Keine Verwendung von kontaminierten spitzen oder scharfen Gegenständen	Kein Einsatz
----------	----	-----------	---	--	--------------

**Biostoffe bei ungezieltem Umgang (Klinik, Diagnostik, Gartenarbeit, etc.)  
(Positionen 21 bis 27)**

Ansprechpartner: Betriebsärztlicher Dienst

**21** Sind nachfolgende Tätigkeiten ausgeschlossen:  
*Kein Umgang mit kontaminierten spitzen und oder scharfen Gegenständen.*

Umgang mit Humanmaterial  
*z.B. Blut, Körpersekrete, Gewebe, Ausscheidungen*

Entfällt	Ja	Nein →	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Individuelle Beurteilung notwendig, insbesondere keine scharfen oder spitzen Gegenstände und geeignete Schutzausrüstung verwenden</li> <li>• Weiterarbeit mit durch eine anerkannte Inaktivierungsmethode fixiertem Material möglich. Eine mögliche Gefährdung der schwangeren Mitarbeiterin durch die eingesetzten Gefahrstoffe ist gesondert zu betrachten und kann eine Weiterarbeit ausschließen (siehe Position 18)</li> </ul>	Kein Einsatz
----------	----	-----------	---	--	--------------

Punktion

Entfällt	Ja	Nein →	-	-	Kein Einsatz
----------	----	-----------	---	---	--------------

Blutentnahme					
Entfällt	Ja	Nein →	Blutentnahme sowie Verabreichung von Medikamenten bei liegendem Katheter mit PSA möglich, solange der Umgang mit spitzen und oder scharfen Gegenständen ausgeschlossen ist.	-	Kein Einsatz
Blutzuckermessung					
Entfällt	Ja	Nein →	Kann bei Verwendung von Sicherheitslanzetten an der Fingerbeere durchgeführt werden	-	Kein Einsatz
Operative Tätigkeiten <i>Kein Umgang mit kontaminierten scharfen oder spitzen Gegenständen → Derzeit in Baden-Württemberg keine operative Tätigkeit</i>					
Entfällt	Ja	Nein →	-	-	Kein Einsatz
<b>22</b> Ist ein Kontakt mit folgenden Biostoffen der Risikogruppe 2 ausgeschlossen:					
Masern, Mumps, Röteln und Varizellen					
Entfällt	Ja	Nein →	-	Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn die Schwangere über einen ausreichenden Immunschutz (z.B. MMRV) verfügt. Individuelle Erhebung des Immunstatus erforderlich.	Ggf. kein Einsatz bei fehlendem Immunschutz
MRE					
Entfällt	Ja	Nein →	-	-	Kein Einsatz bei Umgang mit Patienten mit bekanntem positiven MRE-Status
Ggf. andere relevante Biostoffe der Risikogruppe 2					
Entfällt	Ja	Nein →	-	Individuelle Beurteilung durch Führungskraft im auftretenden Fall.	Ggf. kein Einsatz

23	Ist ein Kontakt mit folgenden Biostoffen der Risikogruppe 3 ausgeschlossen:				
	Hepatitis B und C, HIV				
	Entfällt	Ja	Nein →	-	Der Umgang mit kontaminierten spitzen oder scharfen Gegenständen ist auszuschließen (z.B. keine Punktionen).  Weiterarbeit mit entsprechender Schutzausrüstung möglich.  Individuelle Gefährdungsbeurteilung erforderlich.
Tuberkulose					
Entfällt	Ja	Nein →	-	-	Keinen Einsatz bei Patienten mit Verdacht auf Tuberkuloseinfektion
Ggf. andere relevante Biostoffe der Risikogruppe 3					
Entfällt	Ja	Nein →	-	Individuelle Beurteilung durch Führungskraft im auftretenden Fall.	Kein Einsatz
24	Ist ein Kontakt mit Biostoffen der Risikogruppe 4 ausgeschlossen? <i>z.B. Marburg-Virus, Ebola-Virus, Lassa-Virus.</i>				
	Entfällt	Ja	Nein →	-	-
25	Ist ein beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen? <i>Insbesondere in Hinblick auf Masern, Mumps, Röteln, Varizellen, CMV und ParvoB19, Pertussis.</i>				
	Entfällt	Ja	Nein →	-	Die werdende Mutter ist zu relevanten Infektionskrankheiten (insbesondere Zytomegalie und Ringelröteln) zu beraten. Individuelle Erhebung des Immunstatus erforderlich.
26	Ist ein beruflicher Umgang mit Immunsupprimierten (z.B. Onkologie, Transplantation, Dialyse) ausgeschlossen? <i>Insbesondere in Hinblick auf Varizellen, CMV.</i>				
	Entfällt	Ja	Nein →	-	Individuelle Erhebung des Immunstatus erforderlich
27	Ist ausgeschlossen, dass die Schwangere mit Toxoplasmose-Erregern in Kontakt kommen kann? <i>Katzenausscheidungen (z.B. bei Erdarbeiten), rohes Fleisch in der Küche.</i>				

	Entfällt	Ja	Nein →	-	Individuelle Erhebung des Immunstatus erforderlich.  Arbeiten mit rohem Fleisch nur mit geeigneter Schutzausrüstung. Tätigkeiten, bei denen es zum Kontakt mit Katzenausscheidungen kommen kann, nur mit geeigneter Schutzausrüstung.	Kein Einsatz
--	----------	----	-----------	---	--	--------------

**Ionisierende Strahlung (Positionen 28 bis 31)**

Ansprechpartner: Strahlenschutzbevollmächtigter

**28** Ist eine Exposition gegenüber Röntgenstrahlung ausgeschlossen?  
*Primärstrahlung sowie Störstrahlung z.B. bei Elektronenmikroskopen.*

	Entfällt	Ja	Nein →	-	Weiterarbeit möglich, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freigabe durch den Strahlenschutzbeauftragte</li> <li>• Sicherstellung der Einhaltung der Äquivalentdosis von 1 mSv durch zusätzliche messtechnische Überwachung (direkt ablesbares Dosimeter) und Dokumentation der Überwachung.</li> </ul>	Kein Einsatz
--	----------	----	-----------	---	---	--------------

**29** Ist der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen in einem Forschungsbereich ausgeschlossen?

	Entfällt	Ja	Nein →	-	Weiterarbeit möglich, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freigabe durch Strahlenschutzbeauftragte</li> <li>• Sicherstellung der Einhaltung der Äquivalentdosis von 1 mSv durch zusätzliche messtechnische Überwachung (direkt ablesbares Dosimeter) und Dokumentation der Überwachung.</li> </ul>	Kein Einsatz
--	----------	----	-----------	---	---	--------------

**30** Ist der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen im klinischen Bereich (z.B. Nuklearmedizin) ausgeschlossen?

	Entfällt	Ja	Nein →	-	-	Kein Einsatz
--	----------	----	-----------	---	---	--------------

**31** Ist der Einsatz an einem Beschleuniger ausgeschlossen?

	Entfällt	Ja	Nein →	-	Weiterarbeit möglich, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freigabe durch Strahlenschutzbeauftragte</li> <li>• Energien unter 8 MeV</li> </ul>	Kein Einsatz
--	----------	----	-----------	---	--	--------------

### Physikalische Einwirkungen (Positionen 32 bis 37)

Ansprechpartner: Team Arbeitssicherheit

32	Ist eine erhöhte Exposition durch nicht-ionisierende Strahlung ausgeschlossen? <i>z.B. bei Kernspintomographen oder sonstigen starken elektromagnetischen Feldern.</i>				
	Entfällt	Ja	Nein →	-	Kein Einsatz
33	Ist eine Exposition gegenüber Vibrationen und Erschütterungen ausgeschlossen? <i>Vibrationen / Erschütterungen, die auf den Körper einwirken, können z.B. durch Maschinen, Werkzeuge, Geräte oder Fahrzeuge erzeugt werden.</i>				
	Entfällt	Ja	Nein →	-	Kein Einsatz
34	Ist eine Exposition gegenüber erhöhtem Lärm ausgeschlossen?				
	Entfällt	Ja	Nein →	Im Zweifelsfall Begehung durch Betriebsärztlichen Dienst und die Arbeitssicherheit veranlassen.	Kein Einsatz
35	Ist eine Exposition gegenüber Lärmspitzen und impulshaltigen Geräuschen ausgeschlossen? <i>Dabei ist ein sich schnell und stark ändernder Schallpegel gemeint z.B. bei einem Knall oder ein in regel- oder unregelmäßigen Abständen stark ansteigender Lärmpegel.</i>				
	Entfällt	Ja	Nein →	Im Zweifelsfall Begehung durch Betriebsärztlichen Dienst und die Arbeitssicherheit veranlassen.	Kein Einsatz
36	Ist eine Exposition gegenüber erhöhter Hitze, Kälte oder Nässe ausgeschlossen?				
	Entfällt	Ja	Nein →	-	Kein Einsatz
37	Sind Tätigkeiten bei Überdruck (z. B. in Druckkammern, beim Tauchen) oder sauerstoffreduzierter Atmosphäre ausgeschlossen?  <i>Im Sinne von §2 Druckluftverordnung.</i>				
	Entfällt	Ja	Nein →	-	Kein Einsatz

## Weitere Gefährdungen

Ansprechpartner: Team Arbeitssicherheit, Betriebsärztlicher Dienst

Sind weitere unverantwortbare Gefährdungen in Ihrem Bereich ausgeschlossen?

Bei „Nein“ Gefährdung und Maßnahme unten eintragen.

*Eine unverantwortbare Gefährdung liegt vor, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist.*

38	Entfällt	Ja	Nein →			Kein Einsatz
39	Entfällt	Ja	Nein →			Kein Einsatz
40	Entfällt	Ja	Nein →			Kein Einsatz

## Stillende Mütter

In nachfolgender Tabelle sind die Gefährdungen und Positionen aus der Tabelle für schwangere Frauen aufgelistet, die entsprechend für stillende Mütter gelten. Teilweise gibt es im Falle einer stillenden Mitarbeiterin jedoch Erleichterungen, die entsprechend aufgeführt sind.

Gefährdung (Position)	Anmerkung
Gefahrstoffe (Positionen 18 und 19)	Weiterarbeit möglich bei Gefahrstoffen, die keine Wirkung auf oder über die Laktation haben.
Biostoffe bei gezieltem Umgang (Labortätigkeit) (Position 20)	Weiterarbeit möglich bei Biostoffen, die keine Wirkung auf oder über die Laktation haben.
Biostoffe bei ungezieltem Umgang (Klinik, Diagnostik, Gartenarbeiten, etc.) (Positionen 21 bis 27))	-
Ionisierende Strahlung (Positionen 28 bis 31)	-
Nicht ionisierende Strahlung (Position 32)	-
Physikalische Einwirkungen (insbesondere Positionen 33 bis 36)	Eine erhöhte Belastung durch die Arbeitsbedingungen darf nicht zu einer Gefährdung für die stillende Mutter oder das Kind führen (erhöhter Stress). I.A. ist von einer höheren Toleranzschwelle auszugehen als bei einer werdenden Mutter. Individuelle Beurteilung notwendig ggf. mit Betriebsärztlichen Dienst.
Überdruck (Position 37)	-
Akkord- Fließ- und getaktete Arbeit (Position 16)	-
Stillmöglichkeit (identisch mit Position 8)	-
Nacht-, Sonntags-, Feiertags- und Mehrarbeit (Positionen 1,4,5,6)	-
Ruhezeit (Position 2)	-
Weitere Gefährdungen (ab Position 38, falls vorhanden)	Prüfen, ob auch im Falle einer stillenden Mitarbeiterin relevant

## **Maßnahmenkatalog**

Hier sind die sich aus der obigen Gefährdungsbeurteilung ergebenden Maßnahmen und Einschränkungen im Falle einer werdenden oder stillenden Mutter einzutragen.

In der ersten Tabelle sind alle Bereiche und Tätigkeiten aufzuführen, die keinen Einsatz einer werdenden oder stillenden Mutter erlauben („Rot“ in der Beurteilung). Dies kann raum- oder tätigkeitsbezogen sein. Beispiel: Keine Tätigkeit oder Aufenthalt in Raum X (Position 18, Gefahrstoffe); Keine Handhabung der Wäschesäcke (Position 9, Handhabung von Lasten).

In der zweiten Tabelle sind die Maßnahmen einzutragen, die vor dem Einsatz einer werdenden oder stillenden Mutter umzusetzen sind („Grün“ und „Gelb“ in der Beurteilung). Auch dies kann raum- oder tätigkeitsbezogen sein. Beispiel: Aus Raum X ist der Gefahrstoff Y zu entfernen (Position 18, Gefahrstoffe); Handhabung der Wäschesäcke mit Hebehilfe Z (Position 9, Handhabung von Lasten); Beurteilung der Infektionsgefahr durch Betriebsärztlichen Dienst (Position 23, Ungezielter Umgang bei möglichen HIV Patienten).

### **Nicht mehr ausführbare Tätigkeiten oder benutzbare Arbeitsplätze (Rote Maßnahmen)**

Im Falle einer stillenden oder werdenden Mutter

Pos.-Nr.	Tätigkeit oder Raum / Bereich

### **Umzusetzende Maßnahmen (Grüne und Gelbe Maßnahmen)**

Im Falle einer stillenden oder werdenden Mutter

Pos.-Nr.	Maßnahme mit Tätigkeits- bzw. Raumangabe

**In jedem Fall ist der Mitarbeiterin nach § 10 Mutterschutzgesetz ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten. Das Gesprächsangebot ist zu dokumentieren.**

Gefährdungsbeurteilung durchgeführt:

am	von <small>(Name in Druckbuchstaben und Unterschrift)</small>
----	--